

Schriftliche Kleine Anfrage

der Abgeordneten Olga Fritzsche (DIE LINKE) vom 06.05.21

und Antwort des Senats

Betr.: Unverschuldete Schulden von Minderjährigen nicht mehr dulden

Einleitung für die Fragen:

Viele Minderjährige haben ohne eigenes Verschulden Schulden beim Staat. Rechtliche Grundlage dafür ist § 42a SGB II, dem zufolge auch Minderjährige als Darlehensnehmer/-innen bei einem Darlehen durch die Jobcenter in Betracht gezogen werden können. Wenn es also aus verschiedenen Gründen zu einer Überzahlung kommt, werden Kinder an ihrem 18. Geburtstag Schuldner/-innen für die Rückforderungen des Jobcenters, obwohl die zu viel gezahlte Summe in der Regel nicht direkt an sie ausgezahlt wurde. Zumindest in der Höhe der zu hoch ausgezahlten Leistung angepasst auf ihren individuellen Anspruch können sie zur Rückzahlung der kinderbezogenen Leistungen aufgefordert werden.

Allerdings beschränkt das Bürgerliche Gesetzbuch gemäß § 1629a eigentlich die Haftung von Minderjährigen, sodass eine Einrede möglich wird und sich somit die Haftung des Minderjährigen auf das Vermögen, das diese mit Eintritt in die Volljährigkeit haben, begrenzt. Wichtig ist, dass es sich dabei um eine Einrede handelt, die die Betroffenen nur von sich aus zum richtigen Zeitpunkt geltend machen können, da das Jobcenter nicht zur Berücksichtigung einer eventuellen Mittellosigkeit des Minderjährigen verpflichtet ist.

Wozu die Jobcenter allerdings gemäß § 14 SGB I verpflichtet sind, ist über diese Option zu informieren und entsprechend zu beraten. Daher ist es nicht zu akzeptieren, dass dennoch viele ohne Vorwarnung in diese „Falle“ tappen und eine Ratenzahlung beginnen, ohne über ihrer Möglichkeiten Bescheid zu wissen.

Ich frage den Senat:

Einleitung für die Antworten:

Zuständig für den Erlass von fachlichen Weisungen zur Umsetzung des § 42a des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) gegenüber Jobcenter team.arbeit.hamburg (Jobcenter) ist gemäß § 6 Absatz 1 Nummer 1 SGB II die Bundesagentur für Arbeit (BA). Soweit kommunale Leistungen betroffen sind, ist die Behörde für Arbeit, Gesundheit, Soziales, Familie und Integration (Sozialbehörde) rechtlich gehalten, auf die Weisungen des Bundes Bezug zu nehmen. Jobcenter ist verpflichtet, die fachliche Weisung des Bundes zu § 42a SGB II umzusetzen. Diese ist im Internet unter dem nachstehenden Link abrufbar: https://www.arbeitsagentur.de/datei/fw-sgb-ii-42a_ba015877.pdf.

Demnach ist es zwar grundsätzlich möglich, Minderjährige als Darlehensnehmende wegen eines Individualanspruchs von Leistungen einzusetzen oder um einen ausschließlich dem Kind zuzuordnenden Bedarf zu decken. Allerdings haben sich die BA und auch die Sozialbehörde in den Weisungen für Jobcenter darauf verständigt, dies auf absolute Ausnahmefälle zu beschränken. So kann zur Darlehenstilgung nur heran-

gezogen werden, wer den Darlehensvertrag auch unterschrieben hat. Auslösender Faktor für die Darlehensgewährung ist demnach nicht die Verschuldungssituation – sondern die Bedarfssituation.

Zu Schuldnerberatungsstellen siehe im Übrigen auch <https://www.hamburg.de/schuldnerberatung/>.

Dies vorausgeschickt, beantwortet der Senat die Fragen teilweise auf Grundlage von Auskünften von Jobcenter und der Agentur für Arbeit Hamburg (AA) wie folgt:

- Frage 1:** *Wie viele Kinder und Jugendliche in Hamburg sind verschuldet oder überschuldet? Bitte nach Altersstufe, nach Anzahl, nach Verschuldung und Überschuldung sowie nach Jahren seit dem 01.01.2017 aufgliedern.*
- Frage 2:** *Wie viele Kinder und Jugendliche in Hamburg gelten gemäß § 42a SGB II als Darlehnsträger/-innen? Bitte auflisten nach Altersstufe, Standorten, Art und Höhe des Darlehens seit 01.01.2017 bis heute.*
- Frage 3:** *Wie viele Kinder und Jugendliche in Hamburg gelten gemäß § 24 Absatz (4), (5) SGB II als Darlehnsträger/-innen? Bitte auflisten nach Altersstufe, Standorten, Art und Höhe des Darlehens seit 01.01.2017 bis heute.*
- Frage 4:** *Wie viele Minderjährige beziehungsweise Jugendliche erhielten nach § 42a (1) SGB II eine Rückzahlungsverpflichtung durch Jobcenter team.arbeit.hamburg? Bitte nach Anzahl der Betroffenen sowie nach Jahren seit dem 01.01.2017 aufgliedern.*
- Frage 5:** *Wie viele Minderjährige beziehungsweise Jugendliche erhielten nach § 42a (3) SGB II eine Rückzahlungsverpflichtung durch Jobcenter team.arbeit.hamburg? Bitte nach Anzahl der Betroffenen sowie nach Jahren seit dem 01.01.2017 aufgliedern.*
- Frage 6:** *Wie oft wurde Einrede geltend gemacht? In wie vielen Fällen war diese erfolgreich?
Wenn Einreden nicht erfolgreich waren, mit welchen Begründungen?*

Antwort zu Fragen 1 bis 6:

Die zur Beantwortung benötigten Daten werden nicht gesondert statistisch erfasst. Eine Einzelfallauszählung/-auswertung von rund 103.000 Leistungsakten ist in der für die Beantwortung einer Parlamentarischen Anfrage zur Verfügung stehenden Zeit nicht möglich. Darüber hinaus ist die Anzahl der Jugendlichen unter 20 Jahren in der Beratungspraxis der Schuldnerberatungsstellen sehr gering vertreten. Die Beratungszahlen liegen im niedrigen einstelligen Prozentbereich; die im Rahmen ihrer Berichtspflichten quartalsweise gelieferten Zahlen der öffentlich geförderten Beratungsstellen rangieren zwischen 0 und 2 Prozent.

Im Übrigen siehe Vorbemerkung.

- Frage 7:** *Wie lautet die Arbeitsanweisung von Jobcenter team.arbeit.hamburg für die Aufforderungen zur Rückzahlung an Minderjährige beziehungsweise bei Eintritt in die Volljährigkeit? Ist eine Beratung mit Hinweis auf § 14 SGB I verpflichtend vorgesehen beziehungsweise Teil der Rechtsbehelfsbelehrung?
Wenn nein, warum nicht?*

Antwort zu Frage 7:

Für den Forderungseinzug wurde durch die BA eine Arbeitshilfe zur Zusammenarbeit der gemeinsamen Einrichtungen (gE) mit dem Inkasso-Service erstellt. Diese regelt das Vorgehen bezüglich der Beschränkung der Minderjährigenhaftung gemäß § 1629a des

Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) für den für den Forderungseinzug zuständigen Inkasso-Service und Jobcenter:

- Ist die Forderung nicht widerspruchs- oder klagebefangen, versendet der Inkasso-Service das Informationsschreiben im Monat nach Eintritt der Volljährigkeit.
- Ist die Forderung zum Zeitpunkt der Volljährigkeit aufgrund eines noch nicht abgeschlossenen Widerspruchs- oder Klageverfahrens mit einer Mahnsperre gekennzeichnet, informiert das Jobcenter nach Abschluss des Widerspruchs- beziehungsweise Klageverfahrens die volljährig gewordene Schuldnerin/den volljährig gewordenen Schuldner über die Möglichkeit der Einrede nach § 1629a BGB.
- Bestehen in einem Forderungskonto sowohl Forderungen, die widerspruchs- oder klagebefangen sind, als auch Forderungen, die rechtskräftig sind, wartet der Inkasso-Service den Abschluss des Widerspruchs- beziehungsweise Klageverfahrens ab und informiert sodann die volljährig gewordene Schuldnerin/den volljährig gewordenen Schuldner über die Möglichkeit der Einrede nach § 1629a BGB.

Als frühzeitiger Hinweis erfolgt bereits im Rahmen des Aufhebungs- und Erstattungsbescheid bei Minderjährigen ein Hinweis auf die Möglichkeit der Einrede der Minderjährigenhaftung.

Gemäß § 14 SGB I hat jede Person Anspruch auf Beratung über ihre Rechte und Pflichten nach diesem Gesetzbuch. Zuständig für die Beratung sind die Leistungsträger, denen gegenüber die Rechte geltend zu machen oder die Pflichten zu erfüllen sind. Diese zugehörige Weisung der BA ist unter dem nachstehenden Link abrufbar: https://www.arbeitsagentur.de/datei/fw-sgb-i-14_ba015850.pdf.

Frühzeitige überbrückende Dolmetscherdienstleistungen können für Kundinnen und Kunden mit eingeschränkten deutschen Sprachkenntnissen eine wichtige Unterstützung bei den ersten Schritten auf dem Weg zu schnellstmöglicher gesellschaftlicher und beruflicher Integration darstellen.

Insbesondere für Neuantragstellerinnen und -antragsteller kann ein ausführliches Erstberatungsgespräch mit Übertragung in die Herkunftssprache das vertiefte Verständnis für das Hilfesystem des SGB II erhöhen. Auf diese Weise ist es nicht nur möglich, die Beratungsqualität für diese Kundinnen und Kunden zu verbessern, sondern auch einen nahtlosen Zugang zu notwendiger und geeigneter Förderung (zum Beispiel Sprachkurse) sicherzustellen.

Kundinnen und Kunden mit unzureichenden Deutschkenntnissen können zur Vermeidung von Verständnisschwierigkeiten nach Möglichkeit zum Beratungsgespräch eine Person ihres Vertrauens mit entsprechenden Sprachkenntnissen mitbringen. Sofern dies nicht möglich ist, besteht für Kundinnen und Kunden und die Integrationsfachkraft/ Leistungssachbearbeitung grundsätzlich die Möglichkeit auf den Telefondolmetscherdienst, welcher im Beratungsgespräch bei Bedarf durch die Integrationsfachkraft/ Leistungssachbearbeitung angewählt wird (auch ad hoc), auszuweichen. Sofern weder eine Vertrauensperson noch der Telefondolmetscherdienst zum Einsatz kommen kann, erfolgt die Ausgabe des Dolmetschergutscheins. Die Berechtigten haben grundsätzlich ein Wahlrecht hinsichtlich der zu beauftragenden Dolmetscherin oder des Dolmetschers.

Jobcenter übernimmt die Kosten ausschließlich für ortsansässige, öffentlich bestellte, allgemein vereidigte Dolmetscherinnen oder Dolmetscher. Ortsansässige Dolmetscherinnen oder Dolmetscher, die diese Voraussetzungen erfüllen, sind mittels einer komfortablen Suchfunktion in der Dolmetscher- und Übersetzerdatenbank der Justizverwaltung zu finden.

Es besteht grundsätzlich für Kundinnen und Kunden die Möglichkeit, dass das Beratungsgespräch in ihrer Herkunftssprache übersetzt wird und damit die Beratungspflicht nach § 14 SGB I erfüllt ist.

Ergänzend zu den Dolmetscherdiensten steht den Leistungsberechtigten das Merkblatt SGB II zur Verfügung. Dort erhalten sie weitere Informationen zum SGB II in verschiedenen Sprachen. Das Merkblatt SGB II ist im Internet unter dem nachstehenden Link in den Sprachen Deutsch, Englisch, Französisch, Arabisch, Persisch/Farsi abrufbar:

<https://team-arbeit-hamburg.de/kundinnen-und-kunden-2/kundinnen-und-kunden/allgemeine-informationen/>.

Frage 8: *Was ist die Einschätzung des Senats dazu, inwieweit die Jobcenter ihrer Informations- und Beratungspflicht gemäß § 14 SGB I nachkommen?*

Frage 9: *Worauf gründet sich diese Einschätzung? Was tut der Senat, um eine entsprechende Aufklärung und Beratung zu gewährleisten? Bitte benennen.*

Antwort zu Fragen 8 und 9:

Der Senat hat sich hiermit nicht befasst. Die zuständige Behörde vertritt die Auffassung, dass die Bundesagentur für Arbeit (BA) als Weisungsgeber ausreichende Regelungen zur Durchführung der Beratung im Einzelfall den Jobcentern zur Verfügung gestellt hat.

Frage 10: *In welchen Sprachen wird die Beratungspflicht nach § 14 SGB I aktuell durchgeführt und wie ist die Vorgehensweise?*

Antwort zu Frage 10:

Siehe Antwort zu 7.

Frage 11: *Zieht der Senat in Erwägung, eine Reform der Rechtslage im Bund anzustoßen, sodass Minderjährige grundsätzlich nicht für die Schulden ihrer Eltern belangt werden können?*

Antwort zu Frage 11:

Siehe Vorbemerkung.